

# Amtliche Nachrichten

## Berichte und Informationen

### Gemeinde Opponitz

Nummer 09/23

28.11.2023

#### Liebe Opponitzerinnen und Opponitzer!

Nachstehend wollen wir Sie über die aktuellen Gegebenheiten in unserer Gemeinde informieren.

#### Umstellung ID Austria

Die Handy-Signatur App läuft mit 4. Dezember 2023 aus und funktioniert ab dann nur mehr mittels ID Austria App. Eine Umstellung von Handy-Signatur-App auf ID Austria-App, ist bereits jetzt möglich.

Wenn die Handy-Signatur behördlich ausgestellt wurde (z.B. durch Gemeinde, Bezirkshauptmannschaft, Finanzamt,...) kann auf die ID Austria mit Vollfunktion umgestellt werden. Diese Aufwertung bringt z.B. den Vorteil, den Führerschein digital dabei zu haben.

Wenn die Handy-Signatur nicht behördlich ausgestellt wurde (z.B. durch Sozialversicherung, Banken,...), kann auf eine ID-Austria mit Basisfunktion (Anmelden und Signieren) umgestellt werden. Die Aufwertung auf Vollfunktion funktioniert, bei einer nicht behördlich ausgestellten Signatur, nicht online, sondern über die Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat nach Terminvereinbarung. Wenn eine Signatur bereits abgelaufen ist, kann sie nicht mehr verlängert werden.

#### AUS DEM INHALT:

- Umstellung ID Austria
- Reparaturbonus f. Elektrogeräte
- NÖ Wohnkostenzuschuss
- NÖ Pflege- u. Betreuungsscheck
- Stellenausschreibung der Gemeinde Opponitz

#### Reparaturbonus für Elektrogeräte

Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Österreich können für die Reparatur von Elektro- bzw. Elektronikgeräten, die in Haushalten zur Verwendung kommen, eine Förderung von **50 % der Kosten für die Reparatur, jedoch maximal € 200,- bzw. € 30,-** für die Einholung eines Kostenvoranschlages erhalten.



Die Antragsteller beantragen auf [www.reparaturbonus.at](http://www.reparaturbonus.at) einen Bon für die Reparatur eines Gerätes. Pro Bon kann die Reparatur eines Gerätes gefördert werden. Der Bon kann innerhalb von 3 Wochen ausschließlich bei einem teilnehmenden Betrieb eingelöst werden. Sobald ein Bon eingelöst wurde, kann neuerlich ein Bon für ein weiteres Gerät beantragt werden. Die Förderung gilt so lange Budgetmittel vorhanden sind, jedoch längstens bis **31.03.2026**.

#### Stellenausschreibung der Gemeinde Opponitz

Bei der Gemeinde Opponitz ist die **die Aufnahme eines Bauhofmitarbeiters (m/w/d)**, im Ausmaß von 20-40 Wochenstunden vorgesehen. **Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie auf Seite 4.**

## **NÖ Wohnkostenzuschuss beantragen**

Der von der NÖ Landesregierung beschlossene NÖ Wohnkostenzuschuss soll dazu beitragen, die finanzielle Situation der Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher zu entlasten und soll Menschen mit geringerem Einkommen in Zeiten enorm gestiegener Wohnkosten erleichtern.

Die Antragstellung ist im Zeitraum von **23.10.2023 bis 31.12.2023** möglich und ist online unter folgendem Link möglich: [www.noe.gv.at/noe/Wohn\\_und\\_Heizkostenzuschuss/Wohnkostenzuschuss.html](http://www.noe.gv.at/noe/Wohn_und_Heizkostenzuschuss/Wohnkostenzuschuss.html)

Auch besteht die Möglichkeit, den Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und **per Mail** an [wohn-heizkostenzuschuss@noel.gv.at](mailto:wohn-heizkostenzuschuss@noel.gv.at) oder **per Post** an folgende Adresse zu retournieren: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales und Generationenförderung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

### **Ein Antrag kann von Personen gestellt werden, die**

- zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Hauptwohnsitz und den tatsächlichen Aufenthalt im Bundesland Niederösterreich haben,
- zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- das höchstzulässige Bruttohaushaltseinkommen nicht überschreiten.

### **Förderhöhe:**

Die Förderhöhe ist von der Anzahl der Haushaltsmitglieder, welche zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen gegenständlichen Förderrichtlinie erfüllen, abhängig und beträgt für die erste Person im Haushalt € 150,00 und für jede weitere Person € 50,00. Es handelt sich bei dieser Förderung um eine Einmalzahlung, bei der jede Person nur einmal Berücksichtigung findet.

### **Berechtigter Personenkreis (gilt für jene Personen, für die der Antrag gestellt wird):**

Die Förderung können jene Personen bekommen, die nach den Richtlinien zum berechtigten Personenkreis angehören.

Zum berechtigten Personenkreis des NÖ Wohnkostenzuschusses gehören:

- Österreichische Staatsangehörige sowie deren Familienangehörige, die über einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ verfügen und seit 5 Jahren im Bundesland aufhältig sind
- Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz sowie deren Familienangehörige im Sinne der Richtlinie RL 2004/38/EG
- Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel
  - ⇒ Daueraufenthalt-EU gemäß § 45 NAG oder
  - ⇒ Daueraufenthalt-EU eines anderen Mitgliedstaates und einem Aufenthaltstitel gemäß § 49 NAG
- Österreichischen Staatsbürgern sozialrechtlich gleichgestellte Angehörige anderer Staaten (Asylberechtigte)

### **Einkommengrenzen:**

Den NÖ Wohnkostenzuschuss können jene NÖ Haushalte erhalten, deren jährliches Bruttohaushaltseinkommen folgende Einkommengrenzen (höchstzulässiges Jahreshaushaltseinkommen) nicht übersteigt:

- Ein-Personen-Haushalt: max. € 20.000,00 Brutto (wenn an der gegenständlichen Adresse nur eine Person mit Hauptwohnsitz gemeldet ist)
- Mehr-Personen-Haushalt: insg. max. € 50.000,00 Brutto (wenn an der gegenständlichen Adresse mehrere Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind)

Für Rückfragen steht die Hotline unter 02742/9005-15970 gerne und jederzeit zur Verfügung.

## **NÖ Pflege und Betreuungsscheck**

Die Landesregierung unterstützt pflegebedürftige Menschen und ihre pflegenden Angehörigen ab 2023 mit dem **NÖ Pflege- und Betreuungsscheck**.

Der NÖ Pflege- und Betreuungsscheck ist eine **jährliche Förderung** in der Höhe von **€ 1.000,00 pro pflegebedürftiger Person**, welche jedes Jahr bis zum **31.12. des jeweiligen Kalenderjahres** beim Land Niederösterreich online beantragt werden kann. In Fällen, in denen keine Online-Antragstellung möglich ist, kann die Antragsstellung über die NÖ Pflegehotline, Tel. 02742/9005-9095 von MO - FR von 08:00 bis 16:00 Uhr erfolgen.

### **Bezugsberechtigt für den NÖ Pflege- und Betreuungsscheck sind Personen, die**

- zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren **Hauptwohnsitz** gemäß § 1 Abs. 7 Meldegesetz im Bundesland **Niederösterreich** haben,
- zum berechtigten Personenkreis des NÖ Pflege- und Betreuungsschecks gehören,
- zum Zeitpunkt der Antragstellung Pflegegeld
  - ⇒ zumindest der Stufe 3 beziehen,
  - ⇒ der Stufe 1 oder 2 beziehen und eine Demenzerkrankung vorliegt, die durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nachgewiesen wird,
  - ⇒ der Stufe 1 oder 2 beziehen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

und die im Zuge der Antragstellung bereitgestellte Beratung zum Thema „Pflege und Betreuung“ in Anspruch genommen haben. Diese Inanspruchnahme kann auch durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter erfolgen. Zum berechtigten Personenkreis des NÖ Pflege- und Betreuungsschecks gehören österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger und diesen gleichgestellte Personen.

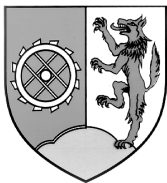
### **Diesen gleichgestellt sind:**

- Familienangehörige von österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern, die über einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs. 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz verfügen und seit 5 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig sind
- Fremde, insoweit sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen ergibt
- Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die im Sinne des § 51 oder § 52 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit genießen, soweit es sich um Arbeitnehmer oder Selbstständige, um Personen, denen dieser Status erhalten bleibt oder um ihre Familienangehörige handelt, soweit die Einreise nicht zum Zweck des Bezuges der gegenständlichen Förderung erfolgt ist
- Österreichischen Staatsbürgern sozialrechtlich gleichgestellte Angehörige anderer Staaten
- Fremde, die über einen Aufenthaltstitel mit Niederlassungsrecht gemäß §§ 45, 49, 50 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes verfügen.

Von der Förderung **ausgenommen** sind Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung in einer von der Sozialhilfe finanzierten Einrichtung leben (z.B.: Pflegeheim oder Wohneinrichtung der Behinderten- bzw. Obdachlosenhilfe).

**Nähere Informationen finden Sie unter folgendem Link:**

**[https://www.noel.gv.at/noel/Pflege/NOel\\_Pflege\\_und\\_Betreuungsscheck.html](https://www.noel.gv.at/noel/Pflege/NOel_Pflege_und_Betreuungsscheck.html)**

**Stellenausschreibung der Gemeinde Opponitz**

# STELLENAUSSCHREIBUNG

Bei der Gemeinde Opponitz ist die Aufnahme eines **Gemeindearbeiters** (m/w/d) im Ausmaß von **20-40 Wochenstunden** (je nach Vereinbarung) vorgesehen.

**VORAUSSETZUNGEN:**

- Vollendetes 18. Lebensjahr (bei Männern abgeleiteter Präsenz- bzw. Zivildienst oder Nachweis der dauernden Befreiung)
- Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörige/r eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaates
- Gesundheitliche, persönliche und körperliche Eignung für die vorgesehene Verwendung
- Einwandfreies Vorleben (Strafregisterbescheinigung, nicht älter als 3 Monate, wird vor Abschluss des Dienstvertrages eingefordert)

**ANFORDERUNGEN:**

- Abgeschlossene Ausbildung in einem technischen oder handwerklichen Beruf
- Führerschein B (vorzugsweise auch F)
- Handwerklich und technisch geschickte/r Allrounder/in
- Bereitschaft zur gelegentlichen Nacht- bzw. Sonn- und Feiertagsarbeit
- Selbständigkeit, Einsatzfreude und Verantwortungsbewusstsein
- Verlässlichkeit und Flexibilität
- Sie wohnen vorzugsweise in unserer Gemeinde oder Region

**IHR AUFGABENGEBIET:**

Es erwartet Sie eine abwechslungsreiche Tätigkeit. Sie betreuen die Außenanlagen der Gemeinde Opponitz und sind zuständig für die allgemeine Ortsbildpflege. Unter Ihren Zuständigkeitsbereich fallen auch die Betreuung und Instandhaltung der gemeindeeigenen Einrichtungen, sowie Erhaltung der Infrastruktur. Ihre Mitarbeit ist bei Tätigkeiten aus Aufgabengebieten des **Licht- und Kraftstromvertriebs Opponitz** und des **Gemeindebauhofes** wie Bau-, Aufräum-, Sanierungs- und Transportarbeiten erforderlich. Die Beaufsichtigung und Instandhaltung der **Kläranlage** sowie der **Wasserversorgungsanlage** gehören ebenfalls zu Ihren Aufgaben. Optimal wären auch EDV-Kenntnisse, um selbständig einfache administrative Arbeiten durchführen zu können.

**ENTLOHNUNG:**

Die Entlohnung und Anstellung erfolgt nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBL 2420 in der derzeit geltenden Fassung.

**Die Anstellung erfolgt ab sofort oder nach Vereinbarung.** Der Dienstvertrag wird vorerst auf 6 Monate befristet und kann bei zufriedenstellender Arbeitsleistung in ein unbefristetes Dienstverhältnis übergehen.

Ihre Bewerbung samt entsprechenden Unterlagen und Nachweisen richten Sie bitte ehest möglich, spätestens jedoch bis **15. Dezember 2023** zu Händen Herrn Bgm. Johann Lueger an das Gemeindeamt Opponitz, Hauslehen 21, 3342 Opponitz, E-Mail: [buerglermeister@opponitz.gv.at](mailto:buerglermeister@opponitz.gv.at).

Für die Gemeinde Opponitz

Johann Lueger e.h.  
Bürgermeister